Zeitschrift: Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des

établissements hospitaliers

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung;

Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für

Schweizerisches Anstaltswesen

Band: 14 (1943)

Heft: 7

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

FACHBLATT FÜR SCHWEIZER. ANSTALTSWESEN REVUE SUISSE DES ETABLISSEMENTS HOSPITALIERS

Offizielles Fach-Organ folgender Verbände: - Publication officielle des Associations suivantes:

VSA, Verein für Schweizer. Anstaltswesen - Association Suisse des Etabliss. hospitaliers - (Gegr. 1844)

SHVS, Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare SZB, Schweizerischer Zentralverein für das Blindenwesen VAZ, Vereinigung der Anstaltsvorsteher des Kts. Zürich

Redaktion: Emil Gossauer, Regensdorferstr. 115, Zürich 10 - Höngg, Tel. 67584

Mitarbeiter: SHVS: Dr. P. Moor, Bodmerweg 713, Meilen; SZB: H. Bannwart, Sekretär d. Zentralstelle des SZB, St. Leonhardstr. 32, St. Gallen; VAZ: G. Fausch, Vorsteher, Pestalozzistiftung Schlieren

Techn. Teil: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstr. 66, Tel. 43442

Verlag: Franz F. Otth, Zürich 8, Enzenbühlstrasse 66, Telephon 43442, Postcheckkonto VIII 19593;

Mitteilungen betr. Inserate, Abonnements, Anstaltsnachrichten, Neue Projekte, Adressänderungen, sowie alle Zahlungen an den Verlag. Abonnement pro Jahr/par an: Fr. 7.—, Ausland Fr. 10.—

Zürich, Juli 1943 - No. 7 - Laufende No. 137 - 14. Jahrgang - Erscheint monatlich - Revue mensuelle

Anstaltsleitung und Anstaltsbehörde von Pfr. E. Jofs, Schaffhausen

Die Ehre, vor dem Gremium der Schweizerischen Anstaltvorsteher über die Beziehungen und das Verhältnis zwischen Anstaltsleitung und Aufsichtsbehörde zu sprechen, hat für mich darum etwas Bedenkliches an sich, weil ich zu lauter Fachleuten zu sprechen habe, die den ganzen Umfang des Gegenstandes praktisch und theoretisch beherrschen. Wenn ich mich dennoch dazu bereit erklärt habe, so geschah es darum, weil ich als Sohn eines Anstaltsvorstehers das Leben einer Anstalt durch meine ganze Jugendzeit miterlebte und andererseits als langjähriges verantwortliches Mitglied in der Aufsichtsbehörde einer Gemeindeanstalt auch die Funktionen der Behörde persönlich und praktisch kennengelernt habe. Diese Tatsachen ergeben zum vornherein den gewaltigen Vorteil, daß wir auf alle Détails verzichten, die allgemein gültigen Leitideen heraus arbeiten und jenen Standpunkt finden können, der für alle möglichen Einzelsituationen brauchbar sein kann. Wir suchen so gleichsam eine Theorie der Sache, die, aus der Sache selbst gewonnen, der Sache selbst wiederum gerecht wird.

Obgleich mein Referat wesentlich vom Standpunkt der Aufsichtsbehörde aus verstanden sein soll, so kommt ihm doch wohl der Charakter der grundlegenden Erfassung des Gesamtproblems zu, so daß das Hauptgewicht von selbst auf die Wechselbeziehung zwischen Behörde und Anstaltsleitung fällt und das Ziel des Referates in der Darstellung des organischen und harmonischen Verhältnisses zwischen den beiden gegeben ist. Wenn dabei eine bisweilen etwas abstrakte Art der Behandlung eintritt, so wird der Praktiker von selbst den dargestellten Gedanken mit Blut und Leben erfüllen.

1. Wir fragen zunächst, was eine Anstalt überhaupt sei und beantworten die Frage so: Jede in den Bereich unserer Betrachtung fallende Anstalt ist eine Veranstaltung der sozialen Menschengemeinschaft zur Abwehr der den Gemeinschaftskörper bedrohenden und gefährdenden asozialen

Elemente. Die Begründung der Existenz einer Anstalt liegt im Lebensbedürfnis der Gemeinschaft, d. h. in ihrem notwendigen Willen zu sozialer Gesundheit und Vollkommenheit. Eine Anstalt hat ausschließlich dieses Bedürfnis zu befriedigen und stellt damit eine lebensnotwendige Funktion des Gemeinschaftskörpers selbstdar.

Eine solche Auffassung ist durchaus nicht selbstverständlich und ist auch heutzutage durchaus nicht allgemein begriffen. Ihre Möglichkeit beruht auf einer unendlich langen Entwicklung, die den modernen Anstaltsbegriff als reife Frucht gezeitigt hat. Wir wissen, daß in den älteren Zeiten der Menschheit die Gemeinschaft in einem robusten Bewußtsein ihrer Zukunft und daher in einem ebenso robusten Gesundheitswillen jedes auftretende sozial kranke Element entweder rücksichtslos vernichtete (Rechtsbrecher) oder ausstieß (unheilbar Kranke) oder auf Gedeih und Verderben sich selber überließ (Arme, Bettler). Das Christentum änderte diese Sachlage zunächst noch nicht wesentlich, sondern nur verhältnismäßig, wenn es in der charitiven Behandlung der sozialen Schäden ein neues Lebensgebiet er-schloß. Die Motivierung der Charitas lag noch ganz im Subjektiven und trug das Merkmal des "guten Werkes" an sich, dessen ganzer Sinn sich im "Verdienst" des charitativ Tätigen sich erschöpfte, während von einer organischen Veranstaltung der Gemeinschaft noch nicht die Rede sein konnte. Erst das 18. Jahrhundert brachte eine wesentliche Aenderung, die wir verstehen, wenn wir etwa den Namen Pestalozzis nennen. Hier erst tritt der Gedanke einer allgemeinen und vom Subjektiven weitgehend losgelösten Ver-pflichtung der Gesamtgemeinschaft hervor, jede asoziale Erscheinung als Krankheit des sozialen Körpers zu verstehen und also, aus einem umfassenden Verständnis der Gemeinschaft als Einheit, positiv und aktiv und organisch zu überwinden. Und doch trug noch im 18. Jahrhundert